

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg und Nagold.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 94. Montag den 25. November 1822.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Nachstehende, heute eingelaufene Recepte werden den Schultheißenämtern zur Nachricht, Nachachtung und Bekanntmachung mitgetheilt.

Den 16. Nov. 1822.

Die K. Oberämter.

1. Da die — durch das K. Finanz-Ministerium und das Hofammer-Präsidium am 2. Oct. 1817 bekannt gemachte Verordnung in Betreff der — den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten auch in Ansehung der, Gemeinden und Stiftungen gehörenden, Gebäude und Grundstücke und ihrer Nutznießer in allen Fällen zu beachten und in Anwendung zu bringen ist, für welche nicht früher in den Dienst- und Pacht-Verträgen ausdrücklich andere Bestimmungen festgesetzt worden sind, so wird dieß dem K. gemeinschl. Ober-Amt zur Belehrung und Nachachtung der Gemeinde- und Stiftungs-Näthe eröffnet.

Reutlingen am 22. Oct. 1822.

Auf besondern Befehl.

2. Dem K. gem. Oberamte werden auf seinen] — in Betreff des Bestandes und der

Festsetzung der Entschädigung der Schullehrer und Provisoren für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen hieher erstatteten Bericht — nachstehende Bestimmungen als Norm für die Behandlung des Geschäfts eröffnet:

- 1.) Es findet in Hinsicht auf die besagte Entschädigung zwischen evangelischen und katholischen Schullehrern kein Unterschied statt.
- 2.) Der Betrag der Entschädigung wird bei dem Schullehrer auf . 40 Kr. und bei dem Provisor auf . . 30 Kr. dem Tag nach festgesetzt, und dieselbe auch den Schullehrern der Conferenz-Orte zugesichert.
- 3.) Die vom Conferenz-Orte entfernt wohnende Schullehrer und Provisoren erhalten außerdem, sofern die Entfernung wenigstens 1. Stunde beträgt, an Reisekosten für jede Stunde hin und her 10 Kr.
- 4.) Diese Kosten sind jedem Orte von denjenigen Rassen, welchen die Bestreitung der Erfordernisse des bürgerlichen Schulunterrichts, obliegt, zu bezahlen.
- 5.) In Hinsicht auf das Vergangene hat es, soweit eine Vergütung bereits gele-

stet ist, bei dieser, ohne Rücksicht, nach welchem Maasstabe sie berechnet wurde, sein Verbleiben. In denjenigen Orten aber, in welchen bisher die Schullehrer keine Entschädigung erhielten, ist denselben diese bis zum 1. Jenner pro 1821 rückwärts, als dem Zeitpunkt, von welchem an der Anspruch auf Entschädigung erhoben worden ist, zu entrichten.

Das K. gem. Oberamt hat nun hievon Beziehungswelse die betreffenden Gemeindevorstände und Stiftungs-Räthe zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Reutlingen den 23. Oct. 1822.

Auf besondern Befehl.

3. K. Steuer-Collegium.

Der — an die K. Oberämter für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juny 1821, erlassenen Vorschrift soll, was insbesondere den §. 4. dieser Instruktion betrifft, in Folge eines von Seiner Königlich Majestät unter'm 23. Oct. 1822, gnädigst genehmigten Gutachtens des K. Geheimen-Raths, folgende Erläuterung beigefügt werden: daß

a) wenn zwei verschiedene Stiftungen zwar in Hinsicht auf die Verwaltung und Verrechnung mit einander verbunden, in Beziehung auf ihre Verwendung aber so getrennt seyen, daß die Einnahmen der einen zu den Zwecken der andern, selbst im Fall eines Defizits der letztern, nicht benützt werden dürfen, nur diejenige Stiftung, die an einem Defizit leide, von der Kapital-Steuer frey zu lassen sey;

daß sodann

b) wenn die — in der Verrechnung einer Kirchen-, Hellsigen- oder Stiftungs-Pflege laufenden, für besondere Zwecke

gestifteten Kapitalien, rücksichtlich dieser Zwecke, die Eigenschaft einer milden Stiftung haben, dieselben, falls sie zu Erfüllung solcher Zwecke nicht hinreichen, die Befreiung von der Kapitalien-Steuer, ohne Rücksicht, ob die Stiftungs-Pflege, in deren Verrechnung sie laufen, an einem Defizit leide, oder nicht, in Anspruch zu nehmen haben.

Das Oberamt — wird als die — mit der Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juny 1821, beauftragte Behörde von dieser Erläuterung zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 9. Nov. 1822.

Dieses wird den betreffenden Verwaltern zu dem Zweck mitgetheilt, damit sie dem ihnen vorgesetzten Oberamte anzeigen, was sie nachzuzahlen, resp. zurückzufordern haben. Derley Anzeigen werden sogleich der Amts-Pflege zum Nach-Einzug, oder zur Rückzahlung mitgetheilt werden.

Den 22. Nov. 1822.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Orts-Vorsteher.)
Nach einem Erlaß der K. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises vom 12. April d. J. haben die K. Forstämter von den Straß-Protokollen über die — von den Gemeindevorständen abgerügte Wald- und Wald-Erzejße von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, und die Schultheißenämter zu diesem Ende die Straf-Protokolle den gedachten Beamten auf Verlangen vorzulegen.

Da aber nach eingekommener Anzeige von einigen Orts-Vorstehern des hiesigen Oberamts-Bezirks die Einsendung der fraglichen

Straf-Protokolle an die Forstämter verwei-
gert worden seyn solle; so wird den Orts-
Vorstehern hiemit aufgegeben: diese Proto-
kolle auf jedesmaliges Verlangen — bey
Vermeidung nachdrücklicher Ahndung — den
betreffenden R. Forstämtern sogleich zu übers-
geben. Den 20. Nov. 1822.

R. Oberamt.

Magold. (An die Orts-Vorsteher.)
Da es zur Kenntniß des Oberamts gekom-
men ist, daß von einigen Orts-Vorstehern
die Urkunden über die von ihnen zur Gemein-
de-Kasse angelegten Strafen oft erst nach
Verfluß eines Jahres den Gemeinde-Pfleg-
ern zum Einzug der Strafen übergeben wer-
den, dadurch aber nicht nur der Einzug er-
schwert wird, sondern auch leicht Ausstände
am Rechnungs-Schlusse entstehen; so findet
man sich veranlaßt, den Orts-Vorständen
hiemit aufzutragen: nicht nur über die von
dem ersten Orts-Vorsteher — sondern auch
über die von den Gemeinde-Räthen zur Ge-
meinde-Kasse angelegte Strafen, je alle 3 Mo-
nate, und zwar: 1. Juli, 1. October,
1. Jan. und 1. April, die Urkunden dem
Gemeinde-Pfleger bei Vermeidung einer Strafe
von 2 Reichthalern — unfehlbar einzu-
händigen.

Sollten in dem betreffenden Zeitraum keine
Strafen angelegt worden seyn, so ist darüber
dem Gemeinde-Pfleger eine Urkunde zuzu-
stellen, damit dieser sich immer gehörig aus-
weisen kann. Den 20. Nov. 1822.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Horb.

Vollmaringen. (Unterpfands-Buchs-
Erneuerung.) Da die Gemeinde Vollmarin-
gen, distictigen Gerichts-Bezirks, zu Er-
neuerung ihres Unterpfands-Buchs die Legi-
timation erhalten hat; so werden alle diejeni-

ge, welche auf den — zu der Markung
dieser Gemeinde gehörigen liegenden Gütern,
Eigenthums-Unterpfands- oder sonstige
dingliche Rechte anzusprechen haben, hie-
durch aufgefordert, binnen eines peremtori-
schen Termins von fünf und vierzig Tagen,
vom 1. Decbr. d. J. an gerechnet, die Bewe-
is-Urkunden entweder in Original oder
in amtlich beglaubigter Abschrift an die hies-
sige Stadtschreiberey einzusenden. Diejenige,
welche sich nicht melden, haben die daraus für
sie entspringende nachtheilige Folgen sich selbst
zuzuschreiben. Horb den 19. Nov. 1822.

R. Oberamtsgericht.

Horb. (Unterpfands-Buchs-Erneue-
rung.) Da die Stadt Horb zu Erneuerung
ihres Unterpfands-Buchs die Legitimation
erhalten hat; so werden alle diejenige, wel-
che auf den — zu der Stadt-Markung
gehörigen liegenden Gütern, Eigenthums-
Unterpfands- oder sonstige dingliche Rechte
anzusprechen haben, hierdurch aufgefordert,
binnen eines peremtorischen Termins von
fünf und vierzig Tagen, vom 1. Decbr.
d. J. an gerechnet, die Beweis-Urkunden
entweder in Original oder in amtlich be-
glaubigter Abschrift an die hiesige Stadt-
schreiberey einzusenden. Diejenige, welche
sich nicht melden, haben die daraus für sie
entspringende Nachtheile sich selbst zuzu-
schreiben. Horb den 19. Novbr. 1822.

R. Oberamtsgericht.

Forstamt Altensteig. (Jagd-Ver-
pachtung.) Die unter dem 7. Sept. d. J.
geschehene Verleihung des Simmerfelders Jagd-
Bezirks wurde wegen zu geringen Pacht-
schills nicht genehmiget; weswegen man den
Versuch macht, solchen aufs Neue öffentlich
auszubieten.

Dieser Jagd-Bezirk besteht etwa aus

13,460 Morgen Wäldungen und Feldern, und kommt entweder ganz oder theilweise je nachdem sich Liebhaber finden in Aueruf. Zu dieser abermaligen Licitation ist der 7. Dec. d. J. bestimmt, an welchem sich die Liebhaber welche vermöge ihrer häußlichen Verhältnisse zum Pacht zugelassen werden können, Morgens 8 Uhr, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen in der Forstamtstube dahier einfinden wollen.

Den 20. Nov. 1822.

A. Forstamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. Bey meinem, vor einigen Tagen von Kottenburg hieher erfolgten Wegzug konnte ich wegen vieler Geschäften von meinen dortigen Gönnern und Freunden nicht Abschied nehmen; ich bezeuge also denselben für die mir erwiesene Liebe und Freundschaft meinen verbindlichsten Dank, und zeige denselben, welche mir ihr Zutrauen in Abgeleiteten Angelegenheiten geschenkt haben, und aufs neue schenken wollen, die Veränderung meines Wohnsitzes nachrichtlich an.

Den 16. Nov. 1822.

G. F. Zorer,
quädel. Justiz, Assessor.

Lübingen. Der Unterzeichnete benachrichtiget hiemit seine verehrten Freunde und Bekannte, daß er seine bisherige Wohnung verlassen und gegenüber von derselben, in dem Hause des Herrn Werkmeister Müllers die untere Etage bezogen habe.

Den 14. Nov. 1822.

Ober-Justiz, Prokurator
Adv. Knapp.

Ober-Schwändorf, Oberamts Nagold. Die weill. Konrad Bärtle, Schmid's Witwe dahier, ist bereits gesonnen, am Samstag den 30. d. M. unter waisenrichterlicher Aufsicht, Ihren noch in Handen habenden Schmid-Handwerks-Zeug im öffentlichen Aufstreich unter gleich baarer Bezahlung zu verkaufen, welcher besteht in

Blasebälgen, Ambos und Horn, nebst einem Schraubstock und Beschlag-Geschirr, dabey auch in verschiedenen Gattungen Hämmmer und Zangen; die Kaufs-Liebhaber werden am gedachten Tag Morgens 9 Uhr zur Versteigerung eingeladen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Lübingen,

am 22. Novbr. 1822.

Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 30kr.	5fl. 11kr.	5fl. 50kr.
Haber 1 Schfl.	3fl. 12kr.	4fl. 24kr.	4fl. 45kr.
Kernen 1 Eri.	1fl. 30kr.	Haber	33kr.
Gersten 1 —	1fl. 3hl.	Rocken	
Erbsen 1 —	1fl. 32kr.	Bohnen	1fl. 20kr.
Wicken 1 —		Linzen	

Victualien-Preise.

Dachsenfleisch	1 Pf.	6 fr.
Rindfleisch	1 —	5 fr.
Hammelfleisch	1 —	4 fr.
Schweinfleisch mit Speck	1 Pf.	7 fr.
— — ohne —	1 —	6 fr.
Kalbfleisch	1 —	5 fr.

Brod-Preise.

8 Pfund Kernbrod	22 fr.
8 — Ruckbrod	20 fr.
1 Kreuzerweck schwer	7 fr. 3 Qr.

